

Telefon: 233 - 22523  
Telefax: 233 – 989 22523

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtentwicklungsplanung  
HA/3 Regionales

**Teilfortschreibung des  
Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);  
Stellungnahme der Landeshauptstadt München**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05853**

Anlagen:

1. Lesefassung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)
2. Bewertung einschlägiger Grundsätze und Ziele des LEP-E
3. Entwurf der Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.03.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

**1. Anlass**

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) auf den Weg gebracht und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände eingeleitet. Auch Städte und Gemeinden haben nun bis 01.04.2022 die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilfortschreibung (LEP-E, Anlage 1) Stellung zu nehmen. Von den geplanten Änderungen sind Belange der Landeshauptstadt München im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung betroffen. Daher wurde eine Stellungnahme angefertigt, die nach Beschluss im Stadtrat an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übermittelt werden soll.

**2. Bisherige Befassungen des Stadtrats**

In jüngerer Vergangenheit wurde der Stadtrat am 28.09.2016 mit einer Teilfortschreibung des LEP und am 02.10.2019 mit der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) befasst. In ihrer Stellungnahme zur damaligen Teilfortschreibung des LEP (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07001) forderte die Landeshauptstadt München u. a. eine Aufwertung des Systems Zentraler Orte in Bayern, den Verzicht weiterer Ausnahmen beim Anbindegebot sowie die stärkere Berücksichtigung wachstumsbedingter infrastruktureller

Engpässe und eines besonderen Handlungsbedarfs in der Wohnungsversorgung im LEP. Anlässlich der Änderung des BayLPIG (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16307) wurde die Bayerische Staatsregierung u. a. gebeten, die Möglichkeiten einer mittelfristigen Weiterentwicklung des „5 Hektar-Ziels“ vom landesplanerischen Grundsatz zum landesplanerischen Ziel zu prüfen.

### **3. Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP (LEP-E)**

Informationen zur Teilfortschreibung, darunter eine Lesefassung des Entwurfs, finden sich auf der Homepage des bayerischen Wirtschaftsministeriums:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern legt der Freistaat Bayern die Grundzüge der anzustrebenden räumliche Ordnung und Entwicklung des Staatsgebietes und seiner Teilräume fest. Das LEP beinhaltet Grundsätze und Ziele der Raumordnung. Die Bindungswirkung dieser Festsetzungen für nachfolgende Planungen unterscheidet sich wesentlich. Grundsätze der Raumordnung (G) sind Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Demgegenüber stellen Ziele der Raumordnung (Z) abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums dar, die beispielsweise im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten und damit einer Abwägung nicht zugänglich sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung haben also einen weit „schärferen“ Regelungscharakter als Grundsätze.

#### **3.1. Zentrale Themenfelder der Teilfortschreibung**

Die Themenfelder der gegenständlichen Teilfortschreibung sind einerseits durch einen Eckpunktebeschluss des Ministerrats vom 17.12.2019 vorgegeben. Daneben sollen die Chancen der Digitalisierung verstärkt Niederschlag im LEP finden, die Ergebnisse der Evaluierung des Anbindegebots berücksichtigt und jene der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ aufgenommen werden. Darüber hinaus fließen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie in den Entwurf ein. Die Änderungen erstrecken sich auf fast alle Kapitel des LEP. Nicht von der Teilfortschreibung erfasst sind das Zentrale-Orte-System sowie die Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten.

Fachlich behandelt die Teilfortschreibung dabei drei zentrale Themenfelder:

- Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
- Nachhaltige Mobilität

#### **3.2. Bewertung des Entwurfs**

Die nachfolgende fachliche Bewertung beschränkt sich auf jene Grundsätze und Ziele des LEP-E, die Auswirkungen auf Belange der Landeshauptstadt München sowohl in städtischer wie auch in stadtreionaler Hinsicht haben können. Dabei dürfen sich die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abzugebenden Äußerungen ausschließlich auf geänderte Textpassagen des LEP-E beziehen. Zur besseren Orientierung ist die Bewertung an der Gliederung des LEP-E ausgerichtet. Sie stellt eine komprimierte Zusammenfassung der in Anlage 2 detailliert bewerteten Inhalte des LEP-E dar und bildet zusammen mit

dieser die Grundlage der gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abzugebenden Stellungnahme (Anlage 3). Sie baut in wesentlichen Teilen auf Einschätzungen des Bayerischen Städtetags auf und ergänzt bzw. konkretisiert diese durch die seitens der beteiligten Fachstellen eingegangenen Stellungnahmen.

### **3.2.1. Gesamtbewertung**

Im Gegensatz zu vorangegangenen Teilfortschreibungen dokumentiert der nun vorliegende LEP-E den Willen der Bayerischen Staatsregierung, wieder verstärkt Zielvorgaben für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Entwicklung des Freistaats und seiner Teilräume zu formulieren und mit Maßnahmen zu versehen. Dieser, in zahlreichen Stellungnahmen der Landeshauptstadt München (vgl. Ziffer I.2.) immer wieder geforderte Gestaltungswille ist ausdrücklich zu begrüßen. Dabei greift der Entwurf in nachvollziehbarer Weise und Gewichtung drängende Herausforderungen (u. a. Demografischer Wandel, Klimawandel, Energie- und Mobilitätswende, Wachstum, Wohnraumbedarfe, Ressourcenschonung) auf, die mit den fachlichen und praktischen Erfahrungen, Strategien und Maßnahmen der Landeshauptstadt München sowohl im städtischen als auch im regionalen Kontext korrespondieren. Wirksamkeit werden die in Summe positiv zu beurteilenden neuen bzw. ergänzten Zielvorgaben des LEP-E insbesondere dann entfalten können, wenn sie seitens des Freistaats durch entsprechendes Handeln (u. a. Förder- und Verwaltungspraxis, Gesetzgebung) mit Leben gefüllt werden. Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf die aktiv gestaltende Rolle des Freistaats und seine Verantwortung als maßgeblicher Akteur der Raumentwicklung in Bayern. Hierzu gehört neben dem Festlegen übergeordneter Leitplanken für die Raumentwicklung insbesondere auch, dass er die Adressaten seiner landesplanerischen Zielvorgaben handlungsfähig macht und erhält, indem er sie u. a. mit der hierfür erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung versorgt.

Auf überfachlicher Ebene besonders zu begrüßen ist die intensive Auseinandersetzung des LEP-E mit den Aspekten der Umweltvorsorge und des Klimaschutzes. Dies umfasst unter anderem Regelungen für einen sparsamen Ressourcen- und Flächenverbrauch, eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Klimawandels und des Klimaschutzes, eine umweltverträgliche Mobilität sowie die Anerkennung der besonderen Bedeutung der Naturräume für die Erholung und deren besondere Schutzwürdigkeit.

Erfreulich ist zudem die gestiegene Bedeutung, die die Bayerische Staatsregierung den Belangen einer integrierten Siedlungs- und Regionalentwicklung zukünftig zukommen lassen möchte. Eine ganzheitliche Betrachtung aller Raumnutzungsansprüche und deren Koordinierung spart Flächen und Ressourcen, vermeidet Verkehr und schont das Klima. Das wirkt sich im stadtreionalen Kontext positiv auch auf die Landeshauptstadt München aus. Dabei sollte auch die Grüne Infrastruktur explizit in den Kanon der zu berücksichtigenden Raumnutzungsansprüche aufgenommen werden.

Im Kontext einer integrierten, flächen- und ressourcenschonenden Siedlungs- und Regionalentwicklung ist der nun vorgesehene strengere Maßstab, der an Entwicklungen im Außenbereich und die damit verbundene Nachweispflicht der Nichtverfügbarkeit von Flächen im Innenbereich gelegt werden soll, grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichzeitig erscheinen für die spezifische Situation der Landeshauptstadt München, ihrer Nachbargemeinden und vergleichbarer hochverdichteter Räume im Spannungsfeld zwischen

Wohnraumbedarf und Flächenknappheit Anpassungen erforderlich, um den Versorgungsauftrag und die Bemühungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums nicht zu torpedieren.

Erstmalig nimmt der LEP-E die langjährige Forderung der Landeshauptstadt München und ihrer regionalen Partner\*innen nach einer besonderen Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen in stark wachsenden Regionen auf. Der LEP-E begreift Wachstum nun auch als Herausforderung, die nicht nur positiv behaftet ist, sondern auch Räume und Infrastrukturen überlasten kann und daher einer besonderen Betrachtung bedarf. Die damit in Verbindung stehenden Zielvorstellungen des Freistaats weisen in die richtige Richtung, könnten aber durchaus konkreter und umfassender sein. Hier erscheint nachgelagert eine entsprechende Unterstützung der Verdichtungsräume durch beispielsweise passgenaue Förderprogramme und angepasstes Verwaltungshandeln der staatlichen Stellen und Behörden besonders wichtig.

Ausdrücklich zu unterstützen ist der an zahlreichen Stellen des LEP-E zu findende Ansatz, Herausforderungen insbesondere in den Bereichen Mobilität, Freiraumentwicklung und Siedlungsentwicklung noch stärker in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit anzugehen. Das spiegelt die Bemühungen der Landeshauptstadt München und ihrer u. a. im Regionalen Bündnis für Wohnungsbau und Infrastruktur kooperierenden Partner\*innen wieder und unterstützt die regionalen Aktivitäten der Landeshauptstadt. In diesem Kontext genauso positiv zu erwähnen ist das Ansinnen, zahlreiche Raumnutzungsansprüche zukünftig stärker auf der regionalen Ebene zu koordinieren. Voraussetzung für eine effiziente und wirksame Bearbeitung der im LEP-E hierfür vorgesehenen Handlungsfelder auf Ebene der Regionalen Planungsverbände wäre aber deren seit langem auch von der Landeshauptstadt München geforderte, den Aufgaben der Verbände entsprechende, finanzielle, personelle und ressourcentechnische Ausstattung durch den Freistaat. Die Bayerische Staatsregierung wird daher gebeten, in diesem Sinne zu agieren.

Insgesamt finden sich Inhalte und Zielsetzungen zahlreicher Strategien, Maßnahmen, Ansätze und Projekte der Landeshauptstadt München in den neuen Zielvorgaben des LEP-E wieder. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Mobilitätsstrategie 2035, der Entwurf des Stadtentwicklungsplans 2040, die Perspektive München, die Freiraumkonzeption „Freiraum M 2030“, die Internationale Bauausstellung (IBA) und das Projekt „Region ist Solidarität“.

Im weiteren Verfahren zur Teilfortschreibung des LEP könnte eine gendergerechte Sprache im LEP-E Anwendung finden.

### **3.2.2. Bewertung der einzelnen Kapitel**

#### **3.2.2.1. Kapitel 1 – Grundlagen und Herausforderungen**

Ein im Unterkapitel „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“ neu aufgenommener Grundsatz zur Multifunktionalität bei der Inanspruchnahme von Flächen (S. 13, 1.1.3 G) wird begrüßt. Die Mehrfachnutzung von Flächen birgt gerade in verdichteten und hochverdichteten Räumen Potenzial für eine effiziente, innovative und sparsame Nutzung der knappen Ressource Boden.

Die intensive Auseinandersetzung mit Klimaschutz und Klimawandel im Unterkapitel „Klimawandel“ erscheint sachgerecht. Dem LEP kommt eine zentrale Funktion dabei zu, die Klimaschutzziele des Freistaats in räumliche Planungen und Maßnahmen zu integrieren. Insofern ist es unverzichtbar, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hinzuwirken und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Um diese Zielvorstellung wirksam bis auf die kommunale Ebene zu tragen, wird dringend empfohlen, den neuen Grundsatz, wonach „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden [soll]“ (S. 21, 1.3.1 G) zum landesplanerischen Ziel aufzuwerten. In Anbetracht der zentralen Bedeutung der Klimaschutzes für eine nachhaltige und resiliente Entwicklung der Region München könnte darüber hinaus ein Aufwerten der beiden neuen Grundsätze zum Erhalt der Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen (S. 21, 1.3.1 G) sowie zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz in den Regionalplänen (S.22, 1.3.1 G) zum landesplanerischen Ziel in Erwägung gezogen werden.

Demgegenüber erscheint eine Aufwertung des Grundsatzes zur Berücksichtigung der räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (S. 22, 1.3.2 G) zum landesplanerischen Ziel unumgänglich, um den Schutz von Bevölkerung, Siedlung und Infrastruktur sowie zu Reduzierung des Schadenspotentials auch im Stadtgebiet der Landeshauptstadt bestmöglich zu garantieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation zukünftig weiter verschärfen wird und Schadensereignisse vermehrt auch in bisher als unbedenklich erachteten Lagen eintreten werden.

Die neue Pflicht, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen (S. 22, 1.3.2 Z), wird grundsätzlich positiv gesehen. Bestehende kommunale Planungen und Maßnahmen müssen bei der Abgrenzung und inhaltlichen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aber berücksichtigt werden. Das sollte in der Begründung klargestellt werden.

### **3.2.2.2. Kapitel 2 – Raumstruktur**

Ein neuer Grundsatz zur Verbesserung der wechselseitigen Erreichbarkeit der verdichteten und der ländlichen Räume durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot (S. 47, 2.2.2 G) ist zu unterstützen. Diese Zielvorgabe korrespondiert mit zahlreichen Strategien und Projekten der Landeshauptstadt München (u. a. Mobilitätsstrategie 2035, Stadtentwicklungsplan 2040, IBA).

Die erkennbare Rückbesinnung auf die Bedeutung des Zentrale-Orte-Konzepts bei der Weiterentwicklung des ländlichen Raums (S. 48, 2.2.5 G) wird ausdrücklich befürwortet und entspricht früheren Forderungen der Landeshauptstadt München (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07001).

Ein neuer Grundsatz zur Stärkung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums (S. 48 2.2.5 G) ist im Sinne einer polyzentralen Entwicklung der Region München zu unterstützen, bedarf aber der Ergänzung. Zur Ermöglichung einer integrierten, nachhaltigen und effizienten Siedlungsentwicklung müssen bei der

Schaffung entsprechender Ansiedlungsanreize alle Disziplinen der Siedlungsentwicklung (Komplementärbedarfe in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Infrastruktur und Freiraum) mitgedacht werden. Die reine Fokussierung auf die Ansiedlung von Unternehmen und die Ausweisung von Gewerbegebieten allein erscheint nicht ausreichend und stünde zudem im Widerspruch zu den im Kapitel 3.1.1. formulierten Zielvorgaben einer integrierten Siedlungsentwicklung. Das gilt für ländliche Räume und Verdichtungsräume gleichermaßen. Dieser Anforderung sollte stärker Rechnung getragen werden.

Die zunehmende Bedeutung, die die Bayerische Staatsregierung dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen im Hinblick auf die Wohnraumversorgung und die Mobilitätsbedarfe der Bevölkerung im Einflussbereich wachsender Teilräume zukünftig beimessen will (S. 49, 2.2.6 G), entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration und unterstützt die Bemühungen der Landeshauptstadt München und ihrer regionalen Partner\*innen zur weiteren Entwicklung einer polyzentralen Region München. Zu ergänzen wäre dieser neue Grundsatz um die zeitgleiche Bereitstellung der hierfür erforderlichen Infrastrukturen (u.a. Kitas, Schulen, usw. aber auch Grüne Infrastrukturen).

Analog zu den neuen Festlegungen im Bereich der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen entspricht die dezidierte Auseinandersetzung des LEP-E mit Wachstum als Herausforderung für die Verdichtungsräume einer langjährigen Forderung der Landeshauptstadt München und ihrer regionalen Partner\*innen. Wachstum bedingt spiegelbildlich zur rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in anderen Landesteilen spezifische Handlungserfordernisse und Unterstützung in den Verdichtungsräumen. Analog zu den ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen bedingen die positiv zu bewertenden neuen Zielvorgaben zur Wohnraumschaffung (S. 49, 2.2.7 G) auch in den verdichteten Räumen Folgebedarfe im Bereich der Versorgungs- und Erholungsinfrastruktur. Im Sinne einer integrierten Siedlungsentwicklung sollten diese Aspekte ihren Niederschlag auch im hier behandelten Grundsatz finden.

Ein neuer Grundsatz zur Aufwertung freizuhaltender Außenbereiche und innerstädtischer Grünflächen zu möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsräumen mit hohem Erholungswert in den Verdichtungsräumen (S. 50, 2.2.7 G) korrespondiert mit entsprechenden Strategien der Landeshauptstadt München (u. a. Freiraum M 2030). Dabei ist gerade in den Verdichtungsräumen Freiraumentwicklung immer auch ein interkommunales Thema. Deshalb wird angeregt, einen entsprechenden Passus zur Entwicklung und Qualifizierung von Freiräumen im gemeindeübergreifenden Verbund z. B. im Sinne von Regionalparks ins LEP aufzunehmen.

Ausdrücklich zu befürworten ist ein neues Ziel, wonach in den Verdichtungsräumen das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen ist (S. 50, 2.2.7 Z). Es greift gängige Praxis der Landeshauptstadt München und ihrer regionalen Partner\*innen auf und stellt damit eine Unterstützung dieser interkommunalen Ansätze dar. Um diese Zielvorgabe mit Leben zu erfüllen und sie über die rein konzeptionelle Ebene hinaus auf die konkrete Projektebene zu heben, ist aus hiesiger Sicht ein korrespondierendes staatliches Handeln erforderlich. Neben entsprechenden Förder- und Beratungsangeboten durch staatliche Stellen und Behörden sind dabei auch Anpassungen von Verwaltungsstrukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu fordern, denn die Mobilitätswende

bedarf auch einer gewissen Gesetzeswende. Der Freistaat trägt hier zudem als Besteller im Bereich des ÖPNV besondere Verantwortung. Über die Verdichtungsräume hinaus sollte das o.g. Ziel zudem auch und besonders in den ländlichen Räumen zur Anwendung kommen, denn gerade in ländlichen Räumen müssen vernetzte und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote geschaffen werden.

Zwei neue Grundsätze zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fuß- und Radverkehrs in den Verdichtungsräumen, insbesondere auch auf der überörtlichen Ebene (S. 50, 2.2.7 G), bilden u. a. Ziele der Mobilitätsstrategie 2035 und des Stadtentwicklungsplans 2040 ab. Größtes Hindernis bei der Realisierung interkommunaler Radverbindungen ist nach hiesiger Erfahrung der Grunderwerb durch die Kommunen. Hier bedarf es angepasster rechtlicher Rahmenbedingungen wie z. B. der Anwendung des Planfeststellungsrechts auf regional bedeutsame Radwege.

### **3.2.2.3. Kapitel 3 – Siedlungsstruktur**

Der integrierte Ansatz des überarbeiteten Kapitels 3 (S. 64, 3.1.1 G) ist besonders positiv hervorzuheben. Diesem Ansatz liegt der Gedanke zu Grunde, dass eine ganzheitliche Betrachtung Ressourcen schont und eine räumliche Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Mobilitätsangeboten zu einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme führt, indem Doppelstrukturen vermieden werden und kompakte Siedlungsstrukturen entstehen. Gleichzeitig vermeiden kurze Wege Verkehre und stärken das soziale Leben vor Ort. Die Änderungen bestärken die Landeshauptstadt München in ihren eigenen Planungsansätzen, die basierend auf der „Perspektive München“ immer ganzheitlich und integriert betrieben werden. Besonders hervorzuheben ist der Auftrag, stärker über die Gemeindegrenzen hinweg zusammenarbeiten, auch um auf einen gerechten Ausgleich zwischen den Kommunen hinzuwirken. Ergänzt werden sollte der integrierte Ansatz um den Aspekt der Erholungsräume und Erholungsmöglichkeiten, die ebenfalls aktiv entwickelt werden müssen. Positiv anzumerken ist in diesem Kontext, dass im LEP-E an zahlreichen Stellen der effiziente Umgang mit Grund und Boden gestärkt wird. Allerdings bleiben die entsprechenden Zielformulierungen dabei bisweilen etwas vage. Dementsprechend sollten konkrete Beispiele an geeigneter Stelle in die Begründung aufgenommen werden.

Zwei neue Grundsätze zur abgestimmten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (S. 64, 3.1.2 G) sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass Mobilität nicht an der Gemeindegrenze endet. Aus Sicht einer integrierten Mobilitäts- und Siedlungsplanung ist dieser Ansatz richtig. Die hier geforderte Verschränkung und Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Mobilitätsplanung über kommunale Grenzen hinweg mithilfe gemeinsamer interkommunaler oder regionaler Entwicklungskonzepte, die verstärkt Aspekte der Mobilität berücksichtigen, wird ausdrücklich befürwortet.

Im Hinblick auf eine abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung wird ein neuer Grundsatz zur Freihaltung gliedernder Freiflächen insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen (S. 65, 3.1.3 G) sowie ein neues Ziel zur Festlegung von Trenngrün in den Regionalplänen (S. 65, 3.1.3 Z) formuliert. Beide neuen Festlegungen spiegeln die diesbezüglichen planerischen Zielvorstellungen der Landeshauptstadt München wieder und sind daher zu unterstützen. Die Festlegung von Trenngrün ist im Regionalplan der Region München bereits gängige Praxis.

Mit der Änderung des Ziels zum Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung (S. 67, 3.2 Z) wird ein strengerer Maßstab an Entwicklungen im Außenbereich und die damit verbundene Nachweispflicht der Nichtverfügbarkeit von Flächen im Innenbereich gelegt. Grundsätzlich ist dieser Ansatz im Sinne kompakter Siedlungsformen und einer effizienten Inanspruchnahme von Flächen und Ressourcen zu befürworten. Dieser Vorrang sollte dabei stets auch im Sinne einer doppelten Innenentwicklung gesehen werden, bei der neben der baulichen Verdichtung zugleich die Sicherung, Entwicklung und Verbesserung der Grün- und Freiräume betrieben werden. Gleichzeitig erscheinen für die spezifische Situation der Landeshauptstadt München, ihrer Nachbarkommunen und vergleichbarer hochverdichteter Räume Anpassungen erforderlich. Strategien der Innenentwicklung gehören zum selbstverständlichen, laufenden Repertoire der Stadtentwicklungsplanung der Landeshauptstadt München. Angesichts der Wohnraumknappheit und den Bedarfen insbesondere an bezahlbarem Wohnraum in der Landeshauptstadt sind Erweiterungen auch in den Außenbereich unter Berücksichtigung von Belangen der Freiraumversorgung und der Klimaanpassung aber unverzichtbar. Daher ist hinsichtlich des geforderten Nachweises der Nichtverfügbarkeit von Flächen für ein dem Maßstab einer Metropole angemessenes Instrumentarium zu plädieren. Dieser für jede Fläche zu führende Nachweis wäre nach hiesiger Auffassung im Maßstab der Landeshauptstadt München zu aufwändig und zeitintensiv. Der bürokratische Aufwand darf nicht steigen. Der nachweislich vorhandene Bedarf an Wohnraum und die parallel laufende Anwendung der bestehenden Strategien zur Aktivierung von Flächenpotenzialen innerhalb der Landeshauptstadt müssen genügen. Diesem Umstand muss in der Begründung Rechnung getragen werden.

Um Potenziale der Innenentwicklung besser oder überhaupt aktivieren zu können, benötigen die Kommunen dabei grundsätzlich einen schnelleren Zugriff auf diese Potenziale. Voraussetzung für diese aktivere Rolle der Kommunen wäre deren Stärkung im Wettbewerb um die Ressource Boden. Das Ziel einer vorausschauenden, öffentlichen Bodenpolitik fehlt im LEP-E nach hiesiger Auffassung allerdings. Diese Thematik müsste auch auf Ebene der Landesentwicklung durch die Formulierung entsprechender landesplanerischer Zielvorgaben angegangen werden.

Die im Zuge der letzten Teilfortschreibung des LEP eingeführten Ausnahmen beim Anbindegebot werden nun wieder zurückgenommen (S. 68, 3.3 Z). Die Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07001) wie auch der Bayerische Städtetag hatten seinerzeit vehement die Einführung dieser Ausnahmen abgelehnt. Dementsprechend besteht ausdrücklich Einverständnis mit deren Rücknahme.

#### **3.2.2.4. Kapitel 4 – Mobilität und Verkehr**

Zwei neuen Grundsätzen im Bereich verkehrsträgerübergreifender Festlegungen zur nachhaltigen Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur durch neue Mobilitätsformen und zur Steigerung der Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger (S. 74, 4.1.1 G) kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings wird das Potenzial senkrecht startender und landender Fluggeräte zur spürbaren Entlastung des städtischen öffentlichen Personennahverkehrs bezweifelt. Eine differenzierte Betrachtung dieser Verkehrsmittel wird daher angeregt.

Die erstmalig aufgenommene Möglichkeit, in den Regionalplänen Trassen für den



schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr zu sichern (S. 78, 4.3.1 G) entspricht Zielvorstellungen der Landeshauptstadt München, die u. a. im Entwurf des Stadtentwicklungsplans 2040 formuliert sind. Angesichts der Bedeutung der Schieneninfrastruktur für eine nachhaltige und ressourcenschonende Mobilität der Zukunft und für die in der Region München dringend erforderlichen Tangentialverbindungen wird für eine Aufwertung zum landesplanerischen Ziel plädiert, das bedarfsorientiert in den bayerischen Planungsregionen angewendet werden sollte.

Den neuen bzw. ergänzten Grundsätzen zum Radverkehr ist zuzustimmen (S. 82, 4.4 G). Der explizite Hinweis auf das Einbeziehen vorhandener Verkehrsinfrastruktur bei Ausbau und Ergänzung des Radwegenetzes ist zielführend. Hierzu sollte aber auch zählen, dass auch an Bundesstraßen eine komfortable und angemessene Radinfrastruktur mit vorzusehen ist.

Analog zur Festlegung von Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr in den Regionalplänen soll dies zukünftig auch im Bereich von Trassen für den überörtlichen Radverkehr gelten (S. 82, 4.4 G). Zur effektiven Umsetzung dieser Zielvorstellung wird angeregt, auch im Bereich des Radverkehrs bedarfsorientiert eine verpflichtende Sicherung möglicher Trassen in den Regionalplänen vorzusehen, indem der Grundsatz zum landesplanerischen Ziel aufgewertet wird.

### **3.2.2.5. Kapitel 5 – Wirtschaft**

Zwei neuen Grundsätzen zu Erhalt und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Abfallwirtschaft sowie zur Abstimmung der räumlichen Verteilung von Entsorgungsstandorten (S. 90, 5.1 G) kann im Grunde zugestimmt werden. Neben der Abfallwirtschaft sollte hier auch die immer wichtiger werdende Recyclingwirtschaft mit ihren stetig wachsenden Flächenbedarfen Erwähnung finden. Die vorgeschlagene Koordinierung der Entsorgungs- und Recyclingstandorte auf Ebene der Regionalen Planungsverbände erscheint sachgerecht.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der Teilaspekt „Zukunftsfähigkeit der Wirtschaftsstruktur“ im Kapitel 5 nicht ausreichend thematisiert wird. Dazu würde beispielsweise gehören, dass bei der Wirtschafts- und Standortpolitik stärker auf Nachhaltigkeit und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft geachtet werden sollte. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Interessen sollen dabei sorgfältig abgewogen werden und grundlegende Standards bei der Neuansiedlung und Neugründung von Unternehmen gesetzt werden. Ein entsprechender Grundsatz hierzu sollte im LEP zukünftig Berücksichtigung finden.

Die Möglichkeit, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auszuweisen (S. 101, 5.4.1 G), wird begrüßt, da im Lichte zunehmender Flächenkonkurrenzen über die einzelne Gemeinde hinaus gehender Abstimmungsbedarf besteht.

### **3.2.2.6. Kapitel 6 – Energieversorgung**

Dem neuen Fokus auf eine stärkere Dezentralität der Energieerzeugung (S. 106, 6.2.1 Z) und der Energiespeicherung (S. 106, 6.2.1 G) wird zugestimmt. Dezentralität führt zu einem gerechteren Lastenausgleich, kann eine regionale Wertschöpfung begründen und den Bedarf von Stromnetzen reduzieren. Neben der Fokussierung auf die Speicherung

erneuerbarer Energien sollte hier auch das Energiemanagement mittels Digitalisierung angesprochen werden.

Der verstärkte Blick auf Repowering beim Ausbau der Windenergie (S. 106, 6.2.2 Z/G) ist richtig. Er wird aber nicht dazu führen können, dass die Windenergie den zur Energiewende notwendigen Beitrag in Bayern leisten kann. Dieser Beitrag ist nur bei Abschaffung der 10H-Regelung zu erreichen.

Positiv einzuschätzen sind die neuen Zielvorgaben zur Agri-Photovoltaik auf vorbelasteten Standorten (S. 107, 6.2.3 G). Neben vorbelasteten landwirtschaftlichen Flächen stellen gerade im Verdichtungsraum München Dachflächen von Nicht-Wohngebäuden ein bedeutendes Potenzial für Photovoltaikanlagen dar. Dies sollte seinen Niederschlag im LEP-E finden.

#### **3.2.2.7. Kapitel 7 – Freiraumstruktur**

Angesichts klimatischer Veränderungen und des damit verbundenen gestiegenen Risiko- und Schadenspotenzials sind die neuen Regelungen zu Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (S. 119, 7.2.5 G) ausdrücklich zu begrüßen. In Anbetracht entsprechender Schadensereignisse auch auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München und des durch die weiterhin zunehmende Flächennutzung stetig steigenden Schadenspotenzials sollte der Grundsatz wonach „Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden [...], von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden [sollen]“, dringend als landesplanerisches Ziel ausgestaltet werden. Die Schaffung neuer Festlegungsmöglichkeiten in den Regionalplänen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes werden befürwortet.

#### **3.2.2.8. Kapitel 8 – Soziale und kulturelle Infrastruktur**

Die Ergänzung des Ziels zur flächendeckenden medizinischen Versorgung (S. 129, 8.2 G) um die pharmazeutische Versorgung erscheint grundsätzlich richtig, sollte aber um die Aspekte der Notfallversorgung und der flächendeckende Versorgung mit Beratungsstellen beispielsweise in den Bereichen Sucht oder psychische Erkrankungen oder Arztpraxen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ergänzt werden.

Darüber hinaus erscheinen die Aspekte einer gleichmäßigen Arztsitzverteilung in eigentlich überversorgten Räumen, der Gesundheitsförderung im Sinne des „Health-in-All-Policies“-Ansatzes (HiAP) der World Health Organization (WHO) sowie der landesweiten Bedeutung der Metropolen im Kontext der medizinisch-pharmazeutischen Versorgung unterrepräsentiert. Diese Aspekte sollten im LEP daher insgesamt stärker berücksichtigt werden.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Die oben dargestellten und im Detail in Anlage 2 ausformulierten Positionen der Landeshauptstadt München sollen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nach Beschluss in der Vollversammlung mittels beiliegender Stellungnahme (Anlage 3) übermittelt werden. Weiter sollten die Vertreter\*innen der

Landeshauptstadt München diese Positionen in den entsprechenden Gremien z.B. des Bayerischen Städtetags und des Regionalen Planungsverbandes München vertreten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Gesundheitsreferat, dem Kommunalreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Klima- und Umweltschutz und dem Sozialreferat abgestimmt.

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gesetzte Stellungnahmefrist am 01.04.2022 zu wahren.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Heike Kainz ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 3 zusammengefasste Position der Landeshauptstadt München zusammen mit Anlage 2 als Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abzugeben.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diesen Beschluss und seine Anlagen der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu übermitteln.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

### **IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1-25
3. An das Baureferat
4. An das Gesundheitsreferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Mobilitätsreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
9. An das Sozialreferat
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/01 BVK, I/1, I/2, I/3, I/4
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II, II/5
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/3

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3